

DIN 14406-4

ICS 13.220.10

Ersatz für
DIN 14406-4:1984-12 und
DIN 14406-4 Beiblatt 3:2003-02

**Tragbare Feuerlöscher –
Teil 4: Instandhaltung**

Portable fire extinguishers –
Part 4: Maintenance

Extincteurs d'incendie portatifs –
Partie 4: Maintenance

Gesamtumfang 12 Seiten

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN

Vorwort

Diese Norm wurde vom FNFW-Fachbereichsausschuss NA 031-01 FBR „Handbetätigte Geräte für die Brandbekämpfung“ erarbeitet.

Enthalten sind in dieser Norm Festlegungen, die für die Instandhaltung tragbarer Feuerlöscher durch Sachkundige zugrunde gelegt werden sollen. Die Festlegungen dieser Norm bieten außerdem allen Beteiligten Informationen über die Durchführung der Instandhaltung von tragbaren Feuerlöschern.

Die notwendigen Änderungen gegenüber der früheren Normausgabe Dezember 1984 wurden vorgenommen, um die Inhalte der Norm an die Vorgaben aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV) sowie an die Vorgaben der DIN EN 3-7 (Tragbare Feuerlöscher — Teil 7: Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen) anzupassen.

Die Anhänge A, B und C sind informativ.

Änderungen

Gegenüber DIN 14406-4:1984-12 und DIN 14406-4 Beiblatt 3:2003-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Dokumente zusammengefasst;
- b) Inhalt an die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie an die DIN EN 3-7 (Tragbare Feuerlöscher — Teil 7: Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen) angepasst;
- c) im gesamten Text den Begriff „Prüfung“ gestrichen bzw. durch den Begriff „Instandhaltung“ oder den Begriff „Inspektion“ oder anderweitig adäquat ersetzt, weil gerade der Begriff „Prüfung“ in der BetrSichV im Zusammenhang mit der befähigten Person gebräuchlich ist;
- d) „Prüf- und Füllvorschriften“ im gesamten Text durch „Instandhaltungsanweisungen“ ersetzt;
- e) Halone gestrichen;
- f) Begriffe und Definitionen an DIN EN 13306 (Begriffe der Instandhaltung) und an die BetrSichV angepasst;
- g) Begriff „Sachkundiger“ neu definiert und Inhalt der früheren Definition als Anforderungen an den Sachkundigen aufgenommen;
- h) Durchführung der Instandhaltung in den ehemaligen Unterabschnitten 3.5 (Instandsetzung), 3.6.2 (Füllen), 3.6.6 (Zulassungs-Kenn-Nummer) und 3.7 (Mängelbeseitigung) überarbeitet;
- i) Tabelle 1 mit dem Prüfumfang an die BetrSichV angepasst;
- j) Beschriftung nach der Instandhaltung mit dem Instandhaltungsnachweis überarbeitet;
- k) bei der Beschriftung nach dem Füllen bezüglich der Kontrollmöglichkeit des Füllungsalters für wässrige Löschmittel auf den neu aufgenommenen Anhang C verwiesen;
- l) Hinweis auf Vorgehensweise bei Löschern nach den zurückgezogenen Normen DIN 14406-1:1983-02 oder TGL 121-406 (alle Teile) aufgenommen und dabei Tabelle 2 (Füllmengen) durch Hinweis auf DIN EN 3-7 und DIN EN 3-9 (zz. Entwurf) ersetzt;
- m) informativen Anhang B zum Instandhaltungsnachweis, kombiniert mit dem Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung nach BetrSichV, aufgenommen;
- n) informativen Anhang C aufgenommen, der Informationen zur Kontrollmöglichkeit des Füllungsalters für wässrige Löschmittel enthält und somit DIN 14406-4 Beiblatt 3:2003-02 ersetzt;
- o) Inhalt redaktionell und normentechnisch überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 14406-4: 1984-12

DIN 14406-4 Beiblatt 3:2003-02

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für tragbare Feuerlöscher (im Folgenden kurz Löscher genannt) nach DIN EN 3-7 und DIN EN 3-9 (zz. Entwurf) und enthält Festlegungen, die für die Instandhaltung der Löscher durch Sachkundige nach 3.5 (im Folgenden Sachkundiger genannt, wobei die durchgängige Verwendung der männlichen Form zugleich für weibliche und männliche Personen gilt) zugrunde gelegt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen wiederkehrende Prüfungen im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV).

ANMERKUNG Sofern der Sachkundige auch eine befähigte Person im Sinne der TRBS 1203 Teil 2 ist, dürfen durch ihn auch die wiederkehrenden Prüfungen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen wiederkehrende Prüfungen im Sinne der Bauordnungen der Bundesländer (z. B. TPrüfV NW in Nordrhein-Westfalen).

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN 3-7:2004-04, *Tragbare Feuerlöscher — Teil 7: Eigenschaften, Löschleistung, Anforderungen und Prüfungen*

E DIN EN 3-9, *Tragbare Feuerlöscher — Teil 9: Zusätzliche Anforderungen zu EN 3-7 an Kohlendioxid-Feuerlöscher*

DIN ISO 2768-1, *Allgemeintoleranzen — Toleranzen für Längen- und Winkelmaße ohne einzelne Toleranzeintragung; Identisch mit ISO 2768-1:1989*

BetrSichV, *Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV)*¹⁾

BGR 133, *BG-Regeln — Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern*²⁾

TPrüfV NW, *Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und Sachkundige (Technische Prüfverordnung — TPrüfVO)*¹⁾

StVZO, *Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)*¹⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus eines Löschers zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass er die geforderte Funktion erfüllen kann, was für Löscher die Inspektion, die Wartung und die Instandsetzung, um die Funktionsbereitschaft sicherzustellen, umfasst

ANMERKUNG In Anlehnung an DIN EN 13306:2001-06.

1) Nachgewiesen in der DITR-Datenbank der DIN Software GmbH; zu beziehen über: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

2) Herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und zu beziehen über: Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln.

3.2

Inspektion

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes eines Löschers einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung, was für Löscher die Beurteilung in bestimmten Zeitabständen bedeutet

ANMERKUNG In Anlehnung an DIN EN 13306:2001-06.

3.3

Wartung

Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats, was für Löscher präventive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit bedeutet

ANMERKUNG In Anlehnung an DIN EN 13306:2001-06.

3.4

Instandsetzung

Maßnahmen zur Rückführung eines Löschers in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen, was für Löscher das Füllen, das Beseitigen von Schäden/Mängeln und den Austausch von Bauteilen bedeutet

ANMERKUNG In Anlehnung an DIN EN 13306:2001-06.

3.5

Sachkundiger

Person mit der erforderlichen Sachkunde zur Instandhaltung im Sinne dieser Norm

4 Anforderungen an den Sachkundigen

Der Sachkundige im Sinne dieser Norm

- übernimmt die Gewähr in brandschutztechnischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Instandhaltung der ihm anvertrauten Feuerlöscher, (zusätzlich sind die wiederkehrenden Prüfungen nach BetrSichV durch eine befähigte Person erforderlich),
- muss die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen,
- muss die Rechtsvorschriften sowie die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit beherrschen, wie es seine Tätigkeit erfordert,
- muss eine mindestens 3 Monate dauernde Ausbildung (durch betriebliche Ausbildung einschließlich Fachlehrgänge) und seine durch praktische Tätigkeit gewonnene Erfahrung auf Verlangen nachweisen,
- muss seinen Kenntnisstand regelmäßig aktualisieren.

ANMERKUNG Als regelmäßige Aktualisierung des Kenntnisstandes wird ein Zeitraum von längstens fünf Jahren empfohlen.

Dem Sachkundigen dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Instandhaltungsumfang und seinen Beurteilungsmaßstab bei der Ausübung seiner Tätigkeit einschränken. Er ist frei in seinen diesbezüglichen Entscheidungen. Alle für die Instandhaltung erforderlichen Arbeiten dürfen nur durch Sachkundige oder unter deren Aufsicht vorgenommen werden.

5 Durchführung

5.1 Legitimation

Der Sachkundige muss für die Durchführung der Instandhaltung grundsätzlich schriftlich legitimiert sein.

ANMERKUNG Ein Muster für die Legitimation eines Sachkundigen ist im informativen Anhang A enthalten.